

Vollziehungsrath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **18.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Donnerstag, den 22 October 1801. Siebentes Quartal. Den 29 Vendemiaire. X.

Vollziehungs Rath.

Beschluß vom 17. Weinm.

Der Vollziehungs Rath — In Erwägung, daß der Bürger Gluz durch seinen Austritt aus der allgemeinen helvetischen Tagsatzung, und durch seine Erklärung über die Arbeiten derselben, sich untüchtig gezeigt hat, länger der Stellvertreter der Regierung im Canton Solothurn zu seyn, und als solcher den Vorsitz bey einer allfälligen Wiederversammlung der Cantonaltagsatzung zu führen — beschließt:

1. Der Bürger Gluz ist hiedurch von der Stelle eines Regierungskathalters des Cantons Solothurn abgerufen.
2. Dem Minister des Innern ist die Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen. Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 17. Weinmonat.

Der Vollziehungs Rath — In Erwägung, daß es nothwendig sey, die durch die Entsetzung des Bürger Gluz erledigte Stelle eines Regierungskathalters des Cantons Solothurn baldigst wieder zu ersetzen, beschließt:

1. Der Bürger Lütli von Solothurn, Mitglied des gesetzgebenden Rathes, ist hiemit zum Regierungskathalter des Cantons Solothurn ernannt.
2. Gegenwärtiger Beschluß soll dem Bürger Lütli durch einen außerordentlichen Courier nach Solothurn zugesandt, und dem Minister des Innern zur anderweitigen Verfügung mitgetheilt werden. Folgen die Unterschriften.

Ministerium des Innern.

Der Minister der innern Angelegenheiten der helvetischen Republik, ersucht die ausübenden Aerzte in Helvetien, welche über die Einimpfung der Kuhpocken

Erfahrungen angestellt haben, diese der Sanitätscommission des Cantons, wo sie sich aufhalten, zu Handen der Regierung mitzutheilen, und dabey namentlich folgende Fragen zu beantworten:

Erstens: Wie viele Individuen von ihnen mit den Kuhpocken eingimpft und woher das Gist genommen worden?

Zweitens: Mit welchem Erfolge die Einimpfung geschehen sey? Welche Zufälle dabey wahrgenommen worden? Ob die eingimpften Personen nachher mit keiner besondern Krankheit befallen worden seyen?

Drittens: In wie viel Fällen die Gegenprobe der Kindtblattern gemacht worden, und ob die Kuhpockenimpfung vor der natürlichen oder künstlichen Ansteckung der Kindtblattern bewahrt habe?

Viertens: Ob die Einimpfung der Kindtblattern auch unabhängig von der Kuhpockenimpfung in ihrer Gegend häufig betrieben werde?

Je ausführlicher diese Mittheilung seyn wird, zu desto sicherern Resultaten kann dieselbe führen; und ohne Zweifel werden sich die helvetischen Aerzte durch die täglich grösser werdende Wichtigkeit des Gegenstandes bewegen lassen, dem hier geäußerten Wunsche zu entsprechen.

Bern, 20. Weinmonat 1801.

Der Minister des Innern, K e n g g e r.

Helvetische Tagsatzung.

Sechs und zwanzigste Sitzung, 17. Weinm. (Fortsetzung.)

Die Versammlung wendet ihren Beschluß vom 10ten Weinmonat, betreffend die Erklärung der B. Reding, Müller und von Glue (S. S. 685) auch auf diese Erklärung an; beschließt degnahen, dieselbe könne in keinen Betracht genommen werden, und weist sie mit folgender Botschaft an den Vollz. Rath:

„Mittommend erhalten Sie B. Vollziehungsräthe,